

Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Theologische Fakultät zur Erlangung des akademischen Grades eines Doctor of Philosophy (Ph.D.)

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. November 2011 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. November 2011 erteilt.

Inhalt

- § 1 Zweck und Art der Prüfung
 - § 2 Promotionsausschuss
 - § 3 Betreuer/Betreuerin
 - § 4 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 5 Annahme als Doktorand/Doktorandin
 - § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
 - § 7 Dissertation
 - § 8 Begutachtung der Dissertation
 - § 9 Mündliche Prüfung
 - § 10 Fachprüfungen
 - § 11 Disputation
 - § 12 Gesamtnote
 - § 13 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 14 Vollzug der Promotion
 - § 15 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades
 - § 16 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1 Zweck und Art der Prüfung

(1) Die Theologische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität verleiht zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) aufgrund der von ihr anerkannten Promotionsleistungen.

(2) Der von der Theologischen Fakultät verliehene Grad eines Doctor of Philosophy hat keine kanonischen Wirkungen und befähigt nicht für das akademische Lehramt in einer Disziplin der Katholischen Theologie.

(3) Die Promotionsleistungen sind:

1. eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und
2. eine mündliche Prüfung.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss getroffen, soweit nicht der Dekan/die Dekanin zuständig ist.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, sowie jenen außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Theologischen Fakultät, die hauptamtlich an der Albert-Ludwigs-Universität beschäftigt sind. Den Vorsitz führt der Dekan/die Dekanin oder ein/eine von ihm/ihr bestellter Professor/bestellte Professorin. Entpflichtete Professoren/Professorinnen oder Professoren/Professorinnen im Ruhestand sowie außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen der Fakultät, die nicht hauptamtlich an der Albert-Ludwigs-Universität beschäftigt sind, und Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen können an den Entscheidungen des Ausschusses mit beratender Stimme mitwirken.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt nichtöffentlich.

(4) Für die Beschlussfassung durch Abstimmung gilt § 7 der Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, für die anzufertigende Niederschrift gilt § 9 der Verfahrensordnung entsprechend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss fort.

§ 3 Betreuer/Betreuerin

(1) Jedem Doktoranden/Jeder Doktorandin werden vom Promotionsausschuss zwei Betreuer/Betreuerinnen zugewiesen.

(2) Mindestens einer/eine der Betreuer/Betreuerinnen muss ein/eine auf Lebenszeit bestellter Professor/bestellte Professorin der Theologischen Fakultät sein. Als weiteren Betreuer/weitere Betreuerin kann der Promotionsausschuss Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten/Hochschul- oder Privatdozentinnen der Theologischen Fakultät zulassen.

(3) Der Promotionsausschuss kann einen/eine nicht der Theologischen Fakultät angehörenden Hochschullehrer/angehörnde Hochschullehrerin als weiteren Betreuer/weitere Betreuerin zulassen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion zum Doctor of Philosophy kann als Doktorand/Doktorandin zugelassen werden, wer an einer deutschen Hochschule ein Studium

1. in einem Masterstudiengang,
2. in einem Studiengang an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit oder
3. in einem postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Promotionsausschuss kann Doktoranden/Doktorandinnen zulassen, die an einer ausländischen Hochschule einen zu Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gleichwertigen akademischen Grad erworben haben. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss, der zuvor den Studiendekan/die Studiendekanin anzuhören hat.

(3) Das Studium nach Absatz 1 und 2 muss mindestens mit der Gesamtnote 2,0 abgeschlossen worden sein. Zugelassen wird auch, wer die Gesamtnote 2,3 erreicht hat, wenn in der Abschlussarbeit mindestens die Note 1,7 erzielt wurde.

(4) Durch Beschluss des Promotionsausschusses können in besonderen Einzelfällen auch Personen zur Promotion zugelassen werden, welche die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(5) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelorstudiengängen und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 Nr. 2 fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ihr Studium mit der Gesamtnote 1,0 abgeschlossen und in ihrer Abschlussarbeit die Note 1,0 erreicht haben und der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand/Doktorandin einstimmig befürwortet.

(6) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule, einer Berufsakademie oder der Notarakademie Baden-Württemberg können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ihr Studium mit der Gesamtnote 1,0 abgeschlossen und in ihrer Abschlussarbeit die Note 1,0 erreicht haben und der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand/Doktorandin einstimmig befürwortet.

§ 5 Annahme als Doktorand/Doktorandin

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat schriftlich einen Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin und Aufnahme in ein strukturiertes Promotionsprogramm an den Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät zu richten. In dem Antrag ist das in Aussicht genommene Dissertationsthema zu bezeichnen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Personenidentität des Antragstellers/der Antragstellerin,
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife,
3. Nachweise über ein abgeschlossenes Studium gemäß § 4,
4. schriftliche Erklärungen von zwei Personen gemäß § 3, die ihre Bereitschaft versichern, den Doktoranden/die Doktorandin bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen, sowie
5. von nichtkatholischen Bewerbern/Bewerberinnen zusätzlich eine schriftliche Zustimmung des Freiburger Ortsordinarius.

(3) Das Vorhaben einer fremdsprachigen Dissertation kann der Promotionsausschuss genehmigen, sofern die Begutachtung gesichert ist.

(4) Sofern die Voraussetzungen gemäß § 4 und gegebenenfalls § 5 Absatz 3 erfüllt sind und das für die Dissertation gewählte Thema für eine Dissertation im Fachgebiet Katholische Theologie geeignet ist, stimmt der Promotionsausschuss der Aufnahme des Bewerbers/der Bewerberin in das Promotionsprogramm zu und bestellt unter Würdigung der Erklärungen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 4 die Betreuer/Betreuerinnen der Dissertation. Damit ist der Bewerber/die Bewerberin als Doktorand/Doktorandin angenommen. Hierüber erhält er/sie eine von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses ausgestellte Bescheinigung, die ihn/sie nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes zur Immatrikulation und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt.

(5) Der Promotionsausschuss kann einen Bewerber/eine Bewerberin ablehnen, wenn eine ordnungsgemäße Betreuung und Begutachtung der Dissertation nicht gewährleistet werden kann.

(6) Das Aufnahme- beziehungsweise Annahmegesuch kann ferner zurückgewiesen werden aus Gründen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(7) Der Promotionsausschuss kann die Aufnahme in das Promotionsprogramm und die Annahme als Doktorand/Doktorandin nach zwei Jahren widerrufen, wenn keine von den Betreuern/Betreuerinnen bestätigte Erklärung über den positiven Fortgang des Promotionsvorhabens vorgelegt wird.

(8) Die Höchstdauer der Promotion beträgt vier Jahre. Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorand/Doktorandin angenommen worden sind, werden für die Dauer des Promotionsverfahrens, maximal bis zum Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums, als Doktoranden/Doktorandinnen der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert, wenn sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Umfang von mindestens der Hälfte der Regelarbeitszeit eines/einer vollbeschäftigten Angestellten Mitglied der Hochschule sind. Spätestens nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums wird der Doktorand/die Doktorandin exmatrikuliert. Ist er/sie zur Beendigung der Promotion auf die Nutzung der Hochschuleinrichtungen angewiesen, wird ihm/ihr dann in der Regel ein Nutzungsrecht im erforderlichen Umfang eingeräumt.

(9) Bei ausländischen Doktoranden/Doktorandinnen kann die Promotionsdauer auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden, insgesamt um höchstens zwei Jahre. Dasselbe gilt für alle Doktoranden/Doktorandinnen, die ein Kind pflegen und erziehen, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Bewerber/Die Bewerberin hat dem Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz,
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus jeder Fächergruppe der Katholischen Theologie (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie); im Rahmen des vorhergehenden Regelstudiums oder innerhalb eines Promotionsstudiums absolvierte theologische Lehrveranstaltungen werden anerkannt;
4. die Bescheinigung des erfolgreichen Studiums gemäß dem Studienplan des strukturierten Promotionsprogramms in der jeweils geltenden Fassung,
5. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung,
6. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, ob er/sie sich bereits an einer in- oder ausländischen Hochschule um die Promotion beworben hat oder gleichzeitig bewirbt; dabei vorgelegte Promotionsgesuche sind unter Angabe des Ortes, des Zeitpunkts, der Fakultät, des Themas der eingereichten Dissertation und des Ausgangs der Bewerbung mitzuteilen;
7. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu dieser Promotionsordnung,
8. ein von dem Bewerber/der Bewerberin unterzeichnetes Exemplar der von der Albert-Ludwigs-Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung,
9. eine Stellungnahme des eigenen Ordinarius gemäß Nr. 19 und 20 des Akkommodationsdekrets zur Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“,
10. von nichtkatholischen Bewerbern/Bewerberinnen die Zustimmung des Freiburger Ortsordinarius sowie
11. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über die gewählte Form der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Absatz 2 sowie gegebenenfalls über die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 10 Absatz 2.

(3) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft das Gesuch und erteilt die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(4) Die Rücknahme des Gesuchs ist zulässig, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(5) Für die Zurückweisung des Promotionsgesuchs gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema aus dem Bereich der Katholischen Theologie mit gründlicher Kenntnis der Quellen und der Literatur so behandeln, dass sie wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und eine Förderung der theologischen Wissenschaft bedeutet.

(2) Der Textteil der Dissertation soll in der Regel 300 Seiten in üblicher Formatierung nicht überschreiten. Über Ausnahmen (insbesondere in Fällen von Texteditionen) entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Liegen einer Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so muss jeder/jede einzelne Bewerber/Bewerberin seinen/ihren Beitrag in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. Seine/Ihre individuelle Leistung muss klar erkennbar und ihrem Gehalt nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein.

(4) Einer fremdsprachigen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Eine Dissertation kann nicht angenommen werden, wenn sie bereits ganz oder in wesentlichen Teilen veröffentlicht worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird von den beiden Betreuern/Betreuerinnen begutachtet. In begründeten Fällen kann durch Beschluss des Promotionsausschusses ein dritter Gutachter/eine dritte Gutachterin bestellt werden, der/die nicht der Theologischen Fakultät angehören muss.

(2) Die Gutachten sind binnen sechs Monaten nach Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich zu erstellen.

(3) Jeder/Jede die Annahme befürwortende Gutachter/Gutachterin schlägt für die Dissertation eine der Noten „summa cum laude“ (1), „magna cum laude“ (2), „cum laude“ (3) oder „rite“ (4) vor. Es können Zwischennoten durch Aufwerten beziehungsweise Abwerten der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(4) Liegen die Gutachten vor, gibt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses allen Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit, in die Arbeit Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt drei Wochen, Anfang und Ende der Frist müssen in der Vorlesungszeit liegen.

(5) Unter Würdigung der Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss zusammen mit den Gutachtern/Gutachterinnen über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Gutachter/Gutachterinnen, die nicht Mitglieder der Theologischen Fakultät sind, haben lediglich beratende Stimme. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme der Dissertation kann der Promotionsausschuss das Gutachten eines/einer weiteren Referenten/Referentin einholen.

(6) Im Falle der Annahme der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss unter Mitwirkung der stimmberechtigten Gutachter/Gutachterinnen sogleich über die Note der Arbeit gemäß Absatz 3. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation eine außerordentliche wissenschaftliche Qualifikation erkennen lässt und eine übereinstimmende Empfehlung der Referenten/Referentinnen vorliegt.

(7) Wird die Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Dekan/Die Dekanin erteilt dem Bewerber/der Bewerberin darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(8) Ein Bewerber/Eine Bewerberin, dessen/deren Dissertation abgelehnt wurde, kann frühestens nach einem Jahr mit einer Neufassung der Dissertation nochmals ein Promotionsgesuch einreichen.

(9) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens sind dem Bewerber/der Bewerberin, unbeschadet des Rechts auf Akteneinsicht, die Gutachten auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird ein Doktorand/eine Doktorandin nur zugelassen, wenn die Dissertation gemäß § 8 Absatz 5 angenommen wurde.

(2) Die mündliche Prüfung wird in Form von Fachprüfungen (§ 10) oder als Disputation (§ 11) abgelegt. Die Bewerber/Bewerberinnen können zwischen diesen beiden Prüfungsformen frei wählen.

(3) Die mündliche Prüfung ist fakultätsöffentlich. Der Zuhörerkreis wird gegebenenfalls von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Personen beschränkt, die sich innerhalb eines Jahres der gleichen Prüfung unterziehen wollen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Fachprüfungen

(1) Die Prüfungsfächer sind in folgende Fächergruppen eingeteilt:

1. Biblische Fächer: Altes Testament; Neues Testament.
2. Historische Fächer: Alte Kirchengeschichte und Patrologie; Mittlere und Neuere Kirchengeschichte und Kirchliche Landesgeschichte (mit möglicher Berücksichtigung der Frömmigkeitsgeschichte); Religionsgeschichte; Christliche Archäologie und Kunstgeschichte.

3. Systematische Fächer I: Christliche Religionsphilosophie; Fundamentaltheologie; Moraltheologie.
4. Systematische Fächer II: Dogmatik (mit möglicher Berücksichtigung der Ökumenischen Theologie); Theologiegeschichte; Liturgiewissenschaft.
5. Praktische Fächer: Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte; Pastoraltheologie; Pädagogik und Katechetik; Christliche Gesellschaftslehre; Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit.

(2) Die Fachprüfungen umfassen mündliche Prüfungen in fünf Fächern. Es wird stets das Fach geprüft, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Die übrigen Prüfungsfächer hat der Bewerber/die Bewerberin so zu wählen, dass jede der fünf Fächergruppen vertreten ist.

(3) Die Fachprüfungen dauern in jedem Prüfungsfach 30 Minuten. Sie werden für jeden Bewerber/jede Bewerberin gesondert durchgeführt und in der Regel von dem/der jeweiligen Fachvertreter/Fachvertreterin in Anwesenheit eines/einer in Katholischer Theologie promovierten Beisitzers/Beisitzerin abgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Fachprüfungen sollen in der Regel an höchstens zwei Terminen abgelegt werden. Sie müssen innerhalb eines halben Jahres nach Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss abgeschlossen sein.

(5) Über die Fragepunkte jeder Fachprüfung wird ein Kurzprotokoll angefertigt, das von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen zu unterzeichnen ist.

(6) Jeder Prüfer/Jede Prüferin erteilt dem Kandidaten/der Kandidatin eine der in § 8 Absatz 3 genannten Noten oder bezeichnet das Ergebnis der Prüfung als ungenügend.

(7) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten dividiert durch die Zahl der Fachprüfungen, berechnet auf zwei Dezimalstellen und ungerundet.

(8) Die Wiederholung nicht bestandener Fachprüfungen ist nur einmal möglich, und zwar frühestens ein halbes Jahr und spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Fachprüfung. Bei erneutem Nichtbestehen ist das Rigorosum endgültig nicht bestanden.

§ 11 Disputation

(1) In der Disputation verteidigt der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Dissertation vor einer Prüfungskommission. Die Disputation ist fakultätsöffentlich (§ 9 Absatz 3) und dauert 90 Minuten. Sie beginnt mit einem etwa 20-minütigen Bericht des Bewerbers/der Bewerberin über die Dissertation. Es folgt ein vertieftes wissenschaftliches Gespräch über die Dissertation und über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen. In den letzten 20 Minuten der Disputation kann der/die Vorsitzende Fragen der Zuhörer/Zuhörerinnen zulassen.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt als Mitglieder der Prüfungskommission die Gutachter/Gutachterinnen sowie einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen der Theologischen Fakultät. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Kandidaten/der Kandidatin zusammen mit der Zulassung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses. Eine Vertretung des Erstgutachters/der Erstgutachterin ist nur möglich, wenn nach dem Urteil des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zwingende Gründe hierfür vorliegen.

(3) Während der gesamten Disputation ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Beginn und Ende der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(4) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation berät die Prüfungskommission über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erteilt eine Note gemäß § 8 Absatz 3. Die Note der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, berechnet auf zwei Dezimalstellen und ungerundet. Die Disputation ist bestanden, wenn der Durchschnittswert aller Bewertungen mindestens „rite“ (4,0) beträgt.

§ 12 Gesamtnote

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses das Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Promotion erfolgt mit einer der in § 8 Absatz 3 bezeichneten Noten. Als Gesamtnote wird eine volle Note festgelegt. Sie wird gebildet durch Mittelung der doppelt gewichteten Dissertationsnote und der gemäß § 10 Absatz 7 beziehungsweise § 11 Absatz 4 gebildeten einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. Nachkommawerte bis 0,50 werden der besseren, ab 0,51 der schlechteren Note zugerechnet. Das Ergebnis wird dem Bewerber/der Bewerberin mitgeteilt.
- (3) Über die Feststellung der Noten gemäß § 10 Absatz 7 beziehungsweise § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 1 und 2 sowie über die Mitteilung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von dem Doktoranden/der Doktorandin in einer von den Betreuern/Betreuerinnen genehmigten Fassung innerhalb eines Jahres nach Verkündung des Prüfungsergebnisses zu vervielfältigen oder in elektronischer Form zugänglich zu machen oder innerhalb von zwei Jahren in Buchform drucken zu lassen. Versäumt der Bewerber/die Bewerberin diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Betreuer/Betreuerinnen einmalig um höchstens zwei Jahre verlängern. Lehnt einer/eine der Betreuer/Betreuerinnen die Genehmigung ab, entscheidet der Promotionsausschuss über die Genehmigung.
- (2) Wird die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht oder übernimmt ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel, ist eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachzuweisen; in diesem Fall müssen fünf Pflichtexemplare beim Dekanat abgegeben werden.
- (3) Geschieht die Veröffentlichung durch Anwendung üblicher Vervielfältigungsverfahren, sind 15 Pflichtexemplare dem Dekanat abzugeben. Die Veröffentlichung kann mit Zustimmung der Betreuer/Betreuerinnen auch in Form eines Teildrucks erfolgen.
- (4) Erfolgt die Publikation in elektronischer Form, sind zwei zusätzliche Exemplare abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen. Datenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Der Bewerber/Die Bewerberin hat schriftlich zu versichern, dass die elektronische Version in Inhalt und Formatierung den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht. Er/Sie räumt der Albert-Ludwigs-Universität das nicht ausschließliche Recht ein, die aufgrund dieser Vorschrift abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zuvor ist der Bewerber/die Bewerberin darüber zu belehren, dass er/sie bei einer späteren Veröffentlichung den Verlag über die Einräumung dieses Rechts aufklären muss und dass dies eine spätere Veröffentlichung erschweren kann.
- (5) Auf der Rückseite des Titelblattes der Pflichtexemplare sind die Namen der Betreuer/Betreuerinnen und des Dekans/der Dekanin anzugeben. Bei materieller Erweiterung der Arbeit muss der Teil, welcher der Fakultät als Dissertation vorgelegen hat, als solcher bezeichnet werden.

§ 14 Vollzug der Promotion

- (1) Über den Vollzug der Promotion wird unter dem Datum der letzten mündlichen Prüfung eine Urkunde ausgestellt, die die Gesamtnote der Promotion und die Benotung der Dissertation angibt und von dem Rektor/der Rektorin und dem Dekan/ der Dekanin unterschrieben wird.
- (2) Es wird ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsprogramms und die dabei erbrachten Leistungen ausgefertigt. Es ist von dem Dekan/der Dekanin und dem Leiter/der Leiterin des Promotionsprogramms zu unterzeichnen.
- (3) Das Zertifikat über den Abschluss des Promotionsprogramms kann dem Bewerber/der Bewerberin sogleich übergeben werden. Die Urkunde über die abgeschlossene Promotion wird erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht ausgehändigt. Auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin kann der Promotionsausschuss die Aushändigung der Urkunde zu einem früheren Zeitpunkt genehmigen, wenn der Verlag der Fakultät gegenüber verbindlich erklärt, dass der Druck und seine Finanzierung gesichert sind und die Pflichtexemplare vom Verlag kostenlos der Fakultät unmittelbar zugesandt werden, vorausgesetzt, dass

eine von den Gutachtern/Gutachterinnen genehmigte druckfertige Fassung der Dissertation beim Verlag eingereicht wurde.

(4) Das Recht zur Führung des Dokortitels beginnt mit der Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 15 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber/die Bewerberin bei der Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so ist die Promotion durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären.

(2) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden. Er ist zu entziehen, wenn der Doktorgrad durch vorsätzliche Täuschung über die Umstände erlangt worden ist, die gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 6 und 7 anzugeben sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(3) Vor der Beschlussfassung ist der/die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen dem/der Betroffenen zuzustellen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft.

Freiburg, den 15. Mai 2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor

Anlage

(zu § 6 Absatz 2 Nr. 7)

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 7 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Theologische Fakultät zur Erlangung des akademischen Grades eines Doctor of Philosophy (Ph.D.)

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Dissertation oder Teile davon habe ich

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.
- wie folgt an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt:

Titel der andernorts vorgelegten Arbeit:

Name der betreffenden Hochschule:

Jahr der Vorlage der Arbeit:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift“